



REGLEMENT

ÜBER DIE KINDER- UND JUGENDZAHNPFLEGE

vom 23. Juni 1999

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Itingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹, beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996².
- ² Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst per Schuljahresbeginn 1998/1999 alle Kinder ab Kindergarten bis zur Volljährigkeit (Vollendung des 18. Altersjahres).

§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Absatz 2, Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

§ 3 Administrative Belange

- ¹ Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst usw. ist die Leiterin oder der Leiter der Kinder- und Jugendzahnpflege zuständig. Die finanziellen Belange werden durch die Gemeindeverwaltung geregelt.
- ² Der Leiter oder die Leiterin der Kinder- und Jugendzahnpflege wird durch den Gemeinderat ernannt.

§ 4 Die Aufgaben des Leiters oder der Leiterin

Der Leiter oder die Leiterin orientiert die Eltern der in den Kindergarten (in die Schule) ein-tretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahn-pflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

§ 5 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden der Leiterin oder dem Leiter den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

§ 6 Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

B Finanzielles

§ 7 Beitragsleistungen im Bereich der Kieferorthopädie

Beitragsleistungen für Behandlungen in Kieferorthopädie erfolgen nach Massgabe des nachstehenden Schlüssels.

Schlüssel für **kieferorthopädische** Behandlung:

über 90'000	0	0	0	0	0	0	10
85'001-90'000	0	0	0	0	10	10	15
80'001-85'000	0	0	10	10	20	20	25
75'001-80'000	10	10	20	20	30	30	35
70'001-75'000	20	20	30	30	40	40	45
65'001-70'000	30	30	40	40	50	50	55
60'001-65'000	40	40	50	50	60	60	65
55'001-60'000	50	50	60	60	70	70	75
50'001-55'000	60	60	70	70	80	80	85
45'001-50'000	70	70	80	80	90	90	95
40'001-45'000	80	80	90	90	100	100	100
25'001-40'000	90	90	100	100	100	100	100
0-25'000	100	100	100	100	100	100	100
	1	2	3	4	5	6	7

Anzahl Kinder

Einkommenskategorien Prozentsatz Subvention

Zusätzlich gibt es einen **abgestuften Geschwisterrabatt** von jeweils **10 % nach 2, 4 und 6 Kindern**. Ein Geschwisterrabatt wird nur für subventionsberechtigte Geschwister (bis zur Vollendung des 18. Altersjahres) gewährt.

Zudem profitiert jede Familie vom **günstigeren Kinder- und Jugendzahnpflegetarif**, der vom Kanton festgelegt wird.

In Härtefällen kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, begründete Gesuche sind an den Gemeinderat ltingen zu richten.

§ 8 Beitragsleistungen im Bereich konservierender Behandlungen

Beitragsleistungen für die konservierenden Behandlungen erfolgen nach Massgabe des nachstehenden Schlüssels.

Schlüssel für **konservierende** Behandlung:

Über 90'000	0	0	0	0	0	0	0
85'001-90'000	0	0	0	0	0	0	10
80'001-85'000	0	0	0	0	10	10	15
75'001-80'000	0	0	10	10	20	20	25
70'001-75'000	10	10	20	20	30	30	35
65'001-70'000	20	20	30	30	40	40	45
60'001-65'000	30	30	40	40	50	50	55
55'001-60'000	40	40	50	50	60	60	65
50'001-55'000	50	50	60	60	70	70	75
45'001-50'000	60	60	70	70	80	80	85
40'001-45'000	70	70	80	80	90	90	95
25'001-40'000	80	80	90	90	100	100	100
0-25'000	90	90	100	100	100	100	100
	1	2	3	4	5	6	7

Anzahl Kinder

Einkommenskategorien

Prozentsatz Subvention

Zusätzlich gibt es einen **abgestuften Geschwisterrabatt** von jeweils **10 % nach 2, 4 und 6 Kindern**. Ein Geschwisterrabatt wird nur für subventionsberechtigte Geschwister (bis zur Vollendung des 18. Altersjahres) gewährt.

Zudem profitiert jede Familie vom **günstigeren Kinder- und Jugendzahnpflegetarif**, der vom Kanton festgelegt wird.

In Härtefällen kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, begründete Gesuche sind an den Gemeinderat Itingen zu richten.

C Schlussbestimmungen

§ 9 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am 01.01.1999 in Kraft

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Juni 1999 hat das vorstehende Kinder- und Jugendzahnpflegetarif beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG ITINGEN

Der Präsident



Felix Imhof

Der Verwalter:



Thomas Schaub

Genehmigung des Reglements durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kanton Basel-Landschaft:

Mit Verfügung Nr. 51.4
vom 17.01.2000 genehmigt
Volkswirtschafts- und
Sanitätsdirektion.